



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

Antragsteller

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 6. November 2017

Aktenzeichen: 1-10-22-00/04-17

Datum: Bonn, 01.12.2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

herzlichen Dank für Ihren vorbezeichneten Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, in dem Sie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) um weitere Informationen über die Software der Warn-App "NINA" ersuchen. Im Einzelnen haben Sie folgende Fragen gestellt:

1. Wie hoch waren die Kosten der Entwicklung bisher?
2. Welche Kosten sind für die folgenden Jahre geplant?
3. Aus welchen Mitteln stammen die Gelder.
4. Welche Firmen sind an der Entwicklung beteiligt

Ihr Antrag ist zuständigkeitshalber am 06.11.2017 bei mir eingegangen.

Hinsichtlich der Informationen zu den Entwicklungskosten sind auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der weiteren an der Entwicklung beteiligten Behörden und Unternehmen betroffen. Gemäß § 6 S. 2 IFG besteht Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Hierbei umfassen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung

Beauftragter für das
Informations-
freiheitsgesetz

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-555-0
FAX 022899-550-1620

beauftragte.informationsfreiheit@bbk
.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.30 Uhr





Seite 2 von 3

der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (vgl. BVerfG v. 14.03.2006- 1 BvR 20187/03; BvR 2111/03). Hierunter fallen unter anderem auch Umsätze, Ertragslagen, Konditionen, Kalkulationen oder Marktstrategien.

Daher wären, sofern Sie an Ihrem Antrag festhalten, die Einwilligung unserer Partner (Bundesverwaltungsamt, Materna, Mecom Medien-Kommunikations-Gesellschaft mBH und T-Systems) einzuholen. Es ist davon auszugehen, dass hierfür Kosten nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) anfallen, die ungefähr EUR 250,00 betragen werden.

Ich bitte Sie daher, mir mitzuteilen, ob Sie an Ihrem vollständig Antrag festhalten möchten. Ich erlaube mir, als Frist hierfür den 20.12.2017 zu notieren. Gestatten Sie mir, Ihren Antrag als zurückgenommen anzusehen, sofern ich bis zu diesem Datum keinen Eingang verzeichne.

Dessen unberührt, kann ich Ihnen folgende Informationen in Bezug auf die Entwicklungskosten und den weiteren Fragen zur Software der Warn-App "NINA" mitteilen. Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sich auf das Gesamtsystem beziehen, welches die Warn-App NINA für die Betriebssysteme iOS und Android, die Webseite www.warnung.bund.de sowie die serverseitigen entwickelte Software zu deren Belieferung mit Warnungen aus mehreren Quellen, sowie weiteren Inhalten des BBK (insbesondere Notfalltipps) beinhaltet. Eine Aufschlüsselung nur für NINA kann nicht erfolgen, da die Entwicklung der Technik von App, Webseite und Software zur Belieferung mit Daten eng verbunden ist.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Zu Frage 1:

Die Kosten von Beginn des Vorhabens zum Ende des Jahres 2013 bis Ende 2016 belaufen sich auf insgesamt ca. EUR 2,6 Mio. (Betrag gerundet). Auf die Konzeptentwicklung (Umsetzung/Entwicklung) entfallen ca. EUR 1,3 Mio., die weiteren Kosten sind für den Aufbau der eigenen Infrastruktur und deren Betrieb aufgewendet worden (EUR 1,25 Mio.). Ein Betrag von EUR 50.000 ist in die Testierung und die Anschaffung von Testgeräten investiert worden.



Seite 3 von 3

Zu Frage 2:

Die Kosten für die folgenden Jahre (Folgekosten) hängen wesentlich von der Entwicklung der Nutzerzahlen sowie der fachlichen Anforderungen ab. Eine abschließende Bezifferung der Gesamtkosten ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Bei weiter steigenden Nutzerzahlen und einer stetigen Weiterentwicklung aller Komponenten beläuft sich die Schätzung der jährlichen Gesamtkosten auf EUR 1,3-1,7 Mio., wovon 50% auf Entwicklungsleistungen entfallen. Die tatsächliche Ausgaben in Jahr 2017 belaufen sich auf insgesamt ca. EUR 750.000 (davon ca. EUR 300.000 für die Entwicklung).

Zu Frage 3:

Die Mittel stammen aus dem Haushalt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Zu Frage 4:

Die Entwicklung der Warn-App NINA sowie der Webseite www.warnung.bund.de erfolgt durch die Firma Materna. Mit dem Betrieb der nötigen Infrastruktur ist die Firma T-Systems beauftragt.

Da Sie im Weiteren mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und danke Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen

Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz